



7.2.2 Rechtsverordnung über die zulässigen Verkaufszeiten für Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen

gemäß § 12 Abs. 2 LadSchIG
LkrAbl. Nr. 4 vom 24.01.1997)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 27.12.1957 (BGBl I S. 1881) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.1996 (BGBl I S. 1187) erlässt das Landratsamt Günzburg folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In den Städten und Gemeinden des Landkreises Günzburg dürfen die Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 8 Uhr und 17 Uhr für die Dauer von höchstens drei Stunden geöffnet sein.

§ 2

Die jeweiligen örtlichen Hauptgottesdienstzeiten sind bei der Festlegung der individuellen Öffnungszeiten zu berücksichtigen.

§ 3

Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, ihre Öffnungszeiten deutlich sichtbar am Eingang zur Verkaufsstelle bekanntzugeben.

§ 4

Die Begrenzung der Öffnungszeit auf insgesamt drei Stunden gilt auch, wenn sowohl Bäcker- als auch Konditorwaren verkauft werden.

§ 5

Die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer insbesondere § 17 LadSchIG, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 6

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg in Kraft.